

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Verkäufer anerkennt, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit der MetSuisse Distribution AG, Zug, Schweiz (Käufer) sind.
- 1.2. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Verkäufers, insbesondere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers, finden keine Anwendung und werden vom Käufer hiermit ausdrücklich zurückgewiesen, auch für den Fall dass (1) der Verkäufer während der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ausdrücklich auf andere Bedingungen verweist oder (2) sie vom Käufer in einer Einzelbestellung nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden oder (3) der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Waren vorbehaltlos annimmt und bezahlt.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Die Kostenvoranschläge und Angebote des Verkäufers sind kostenlos zu erstellen. Sie müssen ausdrücklich auf Abweichungen von der Offertanfrage des Käufers sowie auf darin enthaltene Unklarheiten, Lücken oder technische Spezifikationen hinweisen, die die Eignung der Ware für den in der Anfrage genannten Zweck oder im Hinblick auf den neuesten Stand der Technik oder geltende Gesetze und Vorschriften beeinträchtigen können.
- 2.2. Die Bestellungen des Käufers oder deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder bestätigt werden.
- 2.3. Nimmt der Verkäufer eine Bestellung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen an, so ist der Käufer berechtigt, diese zu widerrufen. Ein solcher Widerruf berechtigt den Verkäufer nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen.
- 2.4. Auf Abweichungen von der Bestellung ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Solche Abweichungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Käufer schriftlich akzeptiert werden.
- 2.5. Der Käufer bleibt auch nach Vertragsschluss berechtigt, in zumutbarem Umfang Änderungen hinsichtlich der Spezifikation, der Herstellung oder der Lieferung der Ware zu verlangen. Soweit solche Änderungen zu einer Erhöhung oder Senkung der Kosten des Verkäufers oder zu einer Änderung des Liefertermins führen, wird der Verkäufer den Käufer spätestens innerhalb einer Kalenderwoche informieren. Der sich daraus ergebende Änderungsauftrag wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt.
- 2.6. Änderungen in der Zusammensetzung, den Spezifikationen oder dem Herstellungsverfahren der bestellten Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

3. Lieferung

- 3.1. Die Waren sind vor dem Versand auf ihre Konformität mit dem Vertrag hin zu überprüfen. Auf Wunsch des Käufers ist die Prüfung durch ein vom Verkäufer ausgestelltes

Produktzertifikat oder nach Wahl des Käufers durch ein unabhängiges Inspektionsunternehmen zu bestätigen.

- 3.2. Die vereinbarten Liefertermine und/oder Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum, an dem der Verkäufer die Bestellung des Käufers erhält. Liegen die Waren nicht am vereinbarten Lieferort und -datum vor, gerät der Verkäufer automatisch in Verzug.
- 3.3. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen von mehr als drei Arbeitstagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers.
- 3.4. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über eingetretene oder zu erwartende Umstände, die den vereinbarten Liefertermin beeinträchtigen können, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften bemühen, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten oder sich bei Dritten Ersatz zu beschaffen.
- 3.5. Verzögerungen durch fehlende Informationen, Unterlagen oder Gegenstände, die der Käufer zu liefern hat, sind nur dann entschuldbar, wenn der Verkäufer diese Unterlagen oder Gegenstände rechtzeitig angefordert hat oder wenn er den Käufer rechtzeitig auf das Fehlen von Unterlagen hingewiesen hat.
- 3.6. Außer im Falle höherer Gewalt, im Übrigen aber allein aufgrund der Tatsache des Verzuges und unabhängig vom Nachweis eines dem Käufer entstandenen Schadens, hat der Verkäufer eine Vertragsstrafe von 1 % des Vertragspreises für jede angefangene Woche des Verzuges zu zahlen. Die Höchststrafe für jede verspätete Lieferung ist auf 10 % des Vertragspreises für die betreffende Lieferung begrenzt. Rohstoffmangel oder Verzögerungen durch Unterlieferanten oder Zulieferanten entlasten den Verkäufer nicht, es sei denn, diese Verzögerungen sind ebenfalls auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Das gesetzliche Recht des Käufers, einen über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
- 3.7. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, kann der Käufer sofort vom Vertrag zurücktreten.
- 3.8. Ist absehbar, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, kann der Käufer vorzeitig vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Verkäufer - neben den gesetzlichen Rechten des Käufers - alle bereits geleisteten Zahlungen zuzüglich 5 % Zinsen p.a. zu erstatten.

4. Versand und Verpackung

- 4.1. Der Verkäufer hat die Waren gemäß den Versand- und Kennzeichnungsvorschriften des Käufers zu versenden. Zumindest ist für jede Verpackungseinheit ein Inhaltsverzeichnis erforderlich. Werden die Waren in

mehreren Verpackungseinheiten versandt, muss jede Einheit einzeln gekennzeichnet werden.

- 4.2. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Waren während des Transports und der anschließenden Lagerung wirksam gegen Beschädigung und Korrosion geschützt sind. Der Verkäufer haftet für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verpackung verursacht werden.
- 4.3. Gefährliche Stoffe müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpackt, gekennzeichnet und deklariert werden.
- 4.4. Der Verkäufer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass er die Anweisungen des Käufers bezüglich des Transports oder der Zollabfertigung nicht beachtet.
- 4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht gemäß dem in der Bestellung vereinbarten Incoterm auf den Käufer über; in Ermangelung eines vereinbarten Incoterm erfolgt der Versand der Ware DAP benannter Lieferort (Incoterms neueste Ausgabe).
- 4.6. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, der mindestens die folgenden Angaben enthält: Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Bestellnummer des Käufers, Bestelldatum, Artikelnummer, Artikelnummer des Käufers (falls zutreffend), Zeichnungsnummer und Index (falls vorhanden), Menge, Brutto-/Nettogewicht, Zolltarifnummer und Art der Verpackung, Lieferadresse (einschließlich Werk und Tor).
- 4.7. Für Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte sind gesonderte Versandanzeigen, Versandpapiere, Ursprungszeugnisse, Ausfuhrgenehmigungen, Produktzertifikate und Rechnungen erforderlich. Diese Dokumente sind dem Käufer in Kopie per Telefax oder E-Mail spätestens 2 Werktagen nach Versand zu übermitteln. Die Originale sind spätestens innerhalb von 2 Werktagen per Eilpost oder Botendienst an den Käufer zu versenden. Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vor, kann die Ware bis zu ihrem Eingang auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers gelagert werden.
- 4.8. Für die schweizerische Zollabfertigung ist die Zollkontonummer ZAZ 5284-6 (MetSuisse Distribution AG, General-Guisan-Str. 36 / CH-6300 Zug) des Käufers anzugeben.

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsübergang

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise und können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 5.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss in der Rechnung als separater Posten ausgewiesen werden.
- 5.3. Sofern nicht anders vereinbart, wird für jede Bestellung eine separate Rechnung ausgestellt. Die Rechnungen sind getrennt von jeder Sendung zu versenden.
- 5.4. Die Rechnungen müssen den geltenden Mehrwertsteuervorschriften entsprechen. Die Rechnungen des Verkäufers müssen mit der Bestellung des Käufers und der Auftragsbestätigung des Verkäufers hinsichtlich der aufgeführten Artikel und des Bestellwertes übereinstimmen. Darüber hinaus müssen die Rechnungen mindestens die

Bestellnummer, die Artikelnummer, das Lieferdatum und auch den Umfang der Lieferung, z.B. Teil- oder Restlieferungen, ausweisen. Darüber hinaus haftet der Verkäufer für die ordnungsgemäße Angabe und den Nachweis des Ursprungslandes der Ware.

- 5.5. Sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware und der dazugehörigen Dokumente erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, (außer bei Vorauszahlungen) jedoch frühestens 30 Kalendertage nach Erhalt der Ware.
- 5.6. Mängel an den Waren oder die nicht rechtzeitige Vorlage ordnungsgemäßer Ursprungszeugnisse, Exportlizenzen usw. durch den Verkäufer berechtigen den Käufer, einen angemessenen Teil des vereinbarten Preises bis zur Beseitigung der Mängel bzw. Vorlage der Dokumente einzubehalten.
- 5.7. Sofern nicht anders vereinbart, sind Vorauszahlungen von der Vorlage einer entsprechenden unwiderruflichen und auf erstes Anfordern zahlbaren Garantie einer erstklassigen Bank im Land des Käufers abhängig.
- 5.8. Das Eigentum an den Waren geht auf den Käufer über, wenn das frühere der folgenden Ereignisse eintritt
 - Lieferung
 - vollständige Vorauszahlung

6. Inspektionen , Mängelrügen

- 6.1. Der Käufer hat die Ware bei Erhalt nur auf Transport- und sonstige offensichtliche Mängel sowie auf Identität und Menge zu untersuchen.
- 6.2. Der Käufer hat im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt, die Waren stichprobenartig daraufhin zu überprüfen, ob sie den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 6.3. Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Entdeckung, versteckte Mängel spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, anzuzeigen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren in jeder Hinsicht den Vertragsbedingungen entsprechen, die vereinbarte Leistung erbringen, dem Stand der Technik entsprechen und für den Zweck, für den sie gekauft wurden, geeignet sind. Die Waren müssen darüber hinaus allen aktuell geltenden Normen, Gesetzen und Vorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Unfallverhütung) entsprechen, die an dem in der Bestellung angegebenen endgültigen Lieferort, oder Fehlen einer entsprechenden Angabe am Sitz des Käufers, gelten.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, mit der Lieferung an den Kunden des Käufers. Sie endet spätestens 36 Monate nach Lieferung durch den Verkäufer.
- 7.3. Die Garantiezeit für Reparaturen oder Ersatz beträgt 24 Monate ab dem Datum des Austauschs oder der erfolgreichen Reparatur.

7.4. Im Falle von Mängeln kann der Käufer nach eigenem Ermessen von den folgenden Rechtsmitteln Gebrauch machen: a) die Annahme der Waren verweigern, von der jeweiligen Bestellung zurücktreten und die Rückerstattung von Vorauszahlungen und/oder Schadensersatz verlangen, b) die Reparatur oder den Ersatz der Waren verlangen. Im Falle der Weigerung oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder des Ersatzes durch den Verkäufer, wenn die Nachbesserung oder der Ersatz unzumutbar oder unverhältnismäßig aufwändig ist, oder in dringenden Fällen: c) die mangelhafte Ware auf Kosten des Verkäufers durch einen Dritten nachbessern oder ersetzen lassen oder - in jedem Fall - d) eine Preisminderung verlangen, oder e) vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall hat der Verkäufer alle mit der Reparatur oder dem Ersatz verbundenen Kosten (Inspektion, Demontage, Wiedereinbau, Transport usw.) zu tragen oder zu erstatten.

8. Produkthaftpflichtversicherung

8.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung seiner Haftung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens dem Gegenwert von 5 Mio. USD pro Schadensfall und für sonstige Schäden, wie z.B. Aus- und Wiedereinbaukosten, in Höhe von mindestens dem Gegenwert von 0,5 Mio. USD pro Schadensfall abzuschließen und für mindestens 5 Jahre nach der letzten Warenlieferung an den Käufer aufrecht zu erhalten.

8.2. Der Verkäufer tritt hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab und der Käufer nimmt die Abtretung an.

8.3. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer einen entsprechenden Versicherungsschein vorzulegen.

9. Eigentum an den dem Verkäufer übergebenen Dokumenten

9.1. Unterlagen, wie z.B. technische Spezifikationen oder Zeichnungen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum des Käufers. Der Käufer behält alle Rechte an ihnen. Werden sie für die Ausführung von Aufträgen des Käufers nicht mehr benötigt, so sind sie nach Wahl des Käufers entweder kostenlos an diesen zurückzusenden oder zu löschen, wobei die Löschung vom Verkäufer schriftlich zu bestätigen ist. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, einen Satz Kopien der erhaltenen Dokumente oder Software ausschließlich zu rechtlichen Zwecken aufzubewahren, sofern diese Kopien als vertrauliche Dokumente behandelt werden.

9.2. Die vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, veräußert, veräußert oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Verkäufer zur Herstellung von Produkten für sich selbst oder Dritte verwendet werden.

10. Muster, Werbematerial

Der Verkäufer stellt dem Käufer auf dessen Wunsch kostenlos Informationen, Muster und Werbematerial zu den Waren zur Verfügung.

11. Vertraulichkeit, Werbung mit Geschäftsbeziehung

11.1. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der

anderen Partei Kenntnis erlangt haben, insbesondere technische Informationen, Zeichnungen, Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten der Bestellung, wie z.B. Mengen, technische Spezifikationen, kaufmännische Bedingungen einer Bestellung usw., sowie alle daraus abgeleiteten Kenntnisse, nicht an Dritte weitergeben und ausschließlich für die Ausführung einer Bestellung verwenden. Der Käufer ist jedoch berechtigt, alle vertraulichen Informationen im Rahmen der Bestellung an alle mit ihm verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

11.2. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Unterauftragnehmer oder Zulieferanten, denen vertrauliche Informationen zum Zwecke der Ausführung des Unterauftrags oder der Unterbestellung offengelegt werden, sich an diese Bedingungen halten.

11.3. Ohne die vorherige Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer die Tatsache, dass er einen Vertrag mit dem Käufer geschlossen hat, nicht veröffentlichen oder die Bestellung des Käufers zu Werbezwecken verwenden.

11.4. Verstößt eine Vertragspartei oder einer ihrer Bevollmächtigten, Zulieferanten oder Subunternehmer gegen die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen, so hat sie der anderen Vertragspartei eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 (fünfzigtausend) USD zu zahlen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass weder die Vertragspartei selbst noch der Zulieferant oder Subunternehmer schuldhaft gehandelt hat.

11.5. Die geschädigte Partei kann höhere Schadensersatzansprüche sowie Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet die verletzende Partei nicht von der weiteren Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

12. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

12.1. Wenn nicht anders vereinbart, muss der Verkäufer mindestens die Qualitätsnormen ISO 9001, ISO 9100 und ISO 13485 erfüllen. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die gelieferten Waren allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen des Landes entsprechen, in das die Waren geliefert werden.

12.2. Die Waren müssen außerdem alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen, Umweltvorschriften und Anforderungen in Bezug auf kritische und gefährliche Materialien und Stoffe erfüllen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die Richtlinien (EU) 2011/65 und (EU) 2017/2102 (RoHS).

13. Soziale Verantwortung

13.1. Der Verkäufer hält sich an die Gesetze der Rechtsordnung(en), die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gelten. Er wird sich insbesondere, weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt, an irgendeiner Form von Bestechung, an der Verletzung grundlegender Menschenrechte von Arbeitnehmern oder an Kinderarbeit beteiligen.

13.2. Zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die ihm zustehen, kann der Käufer den Vertrag und/oder jede in dessen Rahmen erteilte Bestellung im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen kündigen. Sofern die Vertragsverletzung des Verkäufers behebbar ist, steht das Kündigungsrecht des Käufers jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer die

Vertragsverletzung nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist behoben hat.

für alle Angelegenheiten, die nicht durch das CISG geregelt sind, das am Gerichtsstand geltende materielle Recht an.

Gültig ab 1. Januar 2023

14. Ausfuhrlicenzen

Der Verkäufer ist auf seine Kosten für die Einholung aller erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, insbesondere für Dual Use Güter, für den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort verantwortlich. Der Käufer unterstützt den Verkäufer bei der Erstellung der entsprechenden Endverbleibserklärungen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Vergabe von Unteraufträgen für die Konstruktion oder die Herstellung der Waren, ganz oder in erheblichem Umfang, sowie die Auswahl von Unterauftragnehmern durch den Verkäufer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers. Eine solche Weitervergabe entbindet den Verkäufer nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages.
- 15.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer die Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen oder einen wesentlichen Teil davon an einen Unterauftragnehmer vergeben.
- 15.3. Wird eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil davon von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so gilt diese Bestimmung oder der Teil davon als nichtig, wobei die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen ihre volle Gültigkeit behalten. Falls erforderlich, werden die Parteien die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen nicht wesentlich geändert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass sich Lücken ergeben.
- 15.4. Keine Verzögerung oder Unterlassung des Käufers bei der Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen, die ihm im Rahmen des Vertrags und dieser Bedingungen zustehen, gilt als Verzicht auf diese Rechte, und alle ihm zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe verstehen sich kumulativ und zusätzlich zu allen anderen dem Käufer gesetzlich zustehenden Rechten und Rechtsbehelfen.
- 15.5. Jede Mitteilung, die per Fax oder elektronisch (z. B. über das Internet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf EDI oder E-Mail) übermittelt wird, gilt ebenfalls als "schriftlich".

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1. Grenzüberschreitende Verträge mit dem Käufer unterliegen dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und für Angelegenheiten, die nicht durch das CISG geregelt sind, dem Schweizer Recht.
- 16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ergeben, ist Zug, Schweiz, wobei der Käufer berechtigt ist, auch vor jedem anderen für den Streitgegenstand zuständigen Gericht zu klagen. In diesem Fall wendet das jeweilige Gericht das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und